

Höhe der Förderung (ab 1.11.2008)

Die Förderung kann ab 1.11.2008 bis zu

- Euro 1.100,00 bei Vorliegen von (unselbständigen) Arbeitsverhältnissen oder
- Euro 550,00 bei Vorliegen von Werkverträgen (bei selbständigen Betreuungskräften)

betragen.

Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

Voraussetzungen

Das Betreuungsverhältnis kann in Form eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einer/einem Angehörigen oder eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter oder durch Beschäftigung einer selbständigen Betreuungskraft bestehen.

Seit 1. Jänner 2009 müssen die Betreuungskräfte entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen eines/r Heimhelfers/in entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des/der FörderwerberIn sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Weiters muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz bestehen.

Einkommensgrenze

Bei Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt 2.500 Euro netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben.

Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 Euro beziehungsweise um 600 Euro für behinderte unterhaltsberechtigten Angehörige.

Seit 1. November 2008 können alle Personen, die nach den Bestimmungen der 24-Stunden-Betreuung zuhause gepflegt werden, unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung zur 24-Stunden-Betreuung erhalten.

Ihr Partner für Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

BUNDESSOZIALAMT

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Tel. 05 99 88
Fax. 05 99 88 – 2131
e-mail: bundessozialamt@basb.gv.at

Stand 4/2011

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a
Fax. 05 99 88 – 7412
e-mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Landesstelle Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25
Fax. 05 99 88 – 5888
e-mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel Gran – Straße 8/3
Fax. 05 99 88 – 7699
e-mail: bundessozialamt.noe1@basb.gv.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63
Fax. 05 99 88 – 4400
e-mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Fax. 05 99 88 – 3499
e-mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35
Fax. 05 99 88 – 6899
e-mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3
Fax. 05 99 88 – 7075
e-mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Fax. 05 99 88 – 7205
e-mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Fax. 05 99 88 – 2266
e-mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at



Voraussetzungen (gültig seit 1.1.2009)

Sie pflegen seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz

Sie sind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen.

In diesem Fall bieten wir Ihnen eine finanzielle Unterstützung an, damit Sie sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflegeperson vertreten lassen können.

Wer ist ein naher Angehöriger?

- Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern)
- EhegattInnen, LebensgefährtInnen und eingetragene PartnerInnen
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Schwager und Schwägerinnen
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern

Als **Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung** gilt die Bestätigung der Behandlung der/des Betroffenen (Befundbericht) durch

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses oder
- eine gerontopsychiatrische Tagesklinik bzw. Ambulanz oder
- ein gerontopsychiatrisches Zentrum
- eine/n FachärztIn für Psychiatrie und/oder Neurologie

Welche Einkommensgrenzen gibt es?

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- Euro 2.000,00 bei Pflegegeldstufe 1-5
- Euro 2.500,00 bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um Euro 400,00, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um Euro 600,00.

Kein anrechenbares Einkommen sind z.B. Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

Wie hoch ist die maximale finanzielle Unterstützung?

- bei Pflegegeld der Stufe 1-3: Euro 1.200,00
- bei Pflegegeld der Stufe 4: Euro 1.400,00
- bei Pflegegeld der Stufe 5: Euro 1.600,00
- bei Pflegegeld der Stufe 6: Euro 2.000,00
- bei Pflegegeld der Stufe 7: Euro 2.200,00

Diese Beträge beziehen sich auf die Höchstzuwendung für **4 Wochen pro Jahr**.

Wird die Ersatzpflegekraft kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung.

Förderbar ist aber nur eine Ersatzpflege, die **mindestens eine Woche** dauert.

Bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege von **mindestens 4 Tagen** möglich.

Bei der Bemessung der Zuwendung können nur nachgewiesene Kosten berücksichtigt werden.

Wie erhalte ich eine Zuwendung?

Den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger erhalten Sie bei den Landesstellen des Bundessozialamtes oder auf **www.bundessozialamt.gv.at**

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch!

Wir informieren auch über

- Behinderung & Arbeitswelt
- Behindertenpass & Autobahnvignette
- Leistungen für Opfer von Verbrechen
- Heeresversorgung